Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 5. Februar 2013, von 18.00 Uhr bis 21.45 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

24. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Mag. Helga Embacher, Alois Foidl, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Renate Kammerlander (ab 19.10 Uhr), Manfred Kecht, Ing. Manfred Keuschnigg, Heribert Mariacher, Leo Resch, Robert Steger, Franz Viertl, Peter Wallner (ab 18.20 Uhr), Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	August Golser (Ersatz: Franz Viertl)
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

ST. JOHANN IN TIROL

T A G E S O R D N U N G

I. Berichte des Bürgermeisters

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Erlassung eines Gemeinde-Katastrophenschutzplans

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Abschluss von Raumordnungsverträgen:
      a) Othmar Hager/Michael und Karin Oberschmid
      b) Martina Keuschnigg, Hans-Peter Keuschnigg und Manuela Mettler/Johann Schmidberger
   2) Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 3410/23, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (Othmar Hager)
   3) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 3410/23, KG 82114 St. Johann in Tirol (Othmar Hager)
   4) Umwidmung des Gst. 3066/9, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (Martina Keuschnigg, Hans Peter Keuschnigg und Manuela Mettler)
   5) Erlassung des Bebauungsplans im Bereich der Gst. 3066/8 und 3066/9, beide KG 82114 St. Johann in Tirol (Doris und Josef Reiter)
   6) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst. 3537 und 3538/2, beide KG 82114 St. Johann in Tirol (Theresa Schott)
   7) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst. 2288/11 und 2288/16, beide KG 82114 St. Johann in Tirol (Josef Sevignani)
   8) Umwidmung im Bereich der Gst. 2743 und 5804, beide KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland bzw. Sonderfläche „Jugendherberge“ und Sonderfläche „Austraghaus“ in Sonderfläche „Hofstelle mit Austragshaus und Jugendherberge“ (Johann Georg Foidl)
   9) Entscheidung über eine Stellungnahme (Gabriele Noichl)

10) Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2662, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Sonderfläche „Campingplatz“ (Hansjörg Leitner)
11) Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 3619/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude mit der Nutzungsfestlegung „Viehunterstand und landwirtschaftliches Lagergebäude“ (Stefan Mettler)
12) Umwidmung einer Teilfläche der Gst. 3094/2 und 3094/1, beide KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (Susanne und Horst Siptroth)

2) STRASSENAUSSCHUSS
   1) Bezeichnung einer Verkehrsfläche als „Kaiserweg“

3) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS
   1) Bericht über Sitzungen des Überprüfungsausschusses

4) WASSERAUSCHUSS
   1) Ausschreibung einer Gebühr hinsichtlich der Oberflächenentwässerung

5) WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS
   1) Vorstellung und Beschlussfassung zum Projekt „Masterplan Ortskern“

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

V. Ehrungen

I. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Am Beginn der Sitzung sind 17 Gemeinderäte anwesend.

Franz Viertl gelobt vor dem Gemeinderat gemäß § 28 TGO Abs 1 2001 das Folgende:

„Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde St. Johann in

Tirol und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern."

Hochwasserschutz. Der Bürgermeister berichtet von Aktivitäten der Gemeinde hinsichtlich des Hochwasserschutzes in St. Johann in Tirol. In diesem Zusammenhang verliest er ein Schreiben des Landeshauptmanns von Tirol:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Stefan!

Nachdem du mir in der Vorwoche persönlich über die schwierige Situation hinsichtlich der Hochwassergefährdung in deiner Heimatgemeinde berichtet hast und mich auch LH-Stv. Anton Steixner unter Hinweis auf die erneuten Überschwemmungen im heurigen Sommer hingewiesen hat, habe ich mir von unseren Experten einen aktuellen Stand übermitteln lassen. Es zeigt sich, dass in dieser Angelegenheit bereits zahlreiche Gespräche und Verhandlungen zwischen Deiner Gemeinde, dem Bund und unseren Experten stattgefunden haben und auch bereits entsprechende technisch akkordierte Schutzmaßnahmenplanungen im Bereich der Fieberbrunner Ache vorliegen. Bislang scheiterte die weitere Umsetzung vor allem an der prioritären Mittelbereitstellung durch den Bund.

Zwischen allen Beteiligten besteht Einigkeit, dass der Projektteil BA 02 (Mündung bis Wieshofer Wehr) mit Gesamtkosten in der Höhe von Euro 2,7 Mio. vorgezogen werden soll und nach einem fixierten Bau- und Finanzierungsplan in den Jahren 2013, 2014 und 2015 umgesetzt werden soll. Auf Basis des Finanzierungsschlüssels bedeutet das für das Land Tirol einen Beitrag von 40% bzw. EUR 1.080.00,- wie folgt: 2013 Euro 270.000,- / 2014 Euro 540.000,- / 2015 Euro 270.000,-;

Nachdem mir nunmehr auch die Vorfinanzierung des Bundesanteils durch die Gemeinde St. Johann i.T. und die Großachengenossenschaft mitgeteilt wurde kann ich Dir gerne mitteilen, dass sich auch das Land Tirol zum Bau- und Finanzierungsplan bekennt und ich darf Dir daher die entsprechende Finanzierung seitens des Landes Tirol zuzusagen."

Manfred Kecht erkundigt sich danach, ob es hinsichtlich der Zwischenfinanzierung bereits eine „*Finanzierungsüberlegung*" gebe. Der Bürgermeister weist daraufhin, dass im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde entsprechende Mittel (Darlehen) vorgesehen seien. Heribert Mariacher fragt, ob es in dieser Angelegenheit vor dem Hintergrund der „*Aussendung*" von Landwirtschaftsminister Nikolaus Berlakovich im Oktober 2011 („Hochwasserschutzmaßnahmen an der Fieberbrunner Ache für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol") auch ein Treffen mit diesem gegeben habe. Der Bürgermeister antwortet, ein „*angestrebter Termin*" in der „*letzten Woche*" sei nicht zustande gekommen, allerdings würden weitere Anläufe unternommen werden.

Peter Wallner kommt um 18.20 Uhr zur Sitzung. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

II. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Erlassung eines Gemeinde-Katastrophenschutzplans

Der Amtsleiter eröffnet diesen Tagesordnungspunkt. Sodann erläutert Hermann Lackner wesentliche Aspekte des Gemeinde-Katastrophenschutzplans mittels einer PowerPoint-Präsentation.

Der Bericht von Hermann Lackner zieht zahlreiche Fragen nach sich, etwa jene von Alois Foidl nach einer Notstromversorgung. Mag. Helga Embacher unterstreicht die Notwendigkeit derartiger Pläne („*hat Sinn*"). Dies habe etwa der Erdrutsch (Hangrutsch) in Going am Wilden Kaiser im Jahr 2011 unter Beweis gestellt. Ing. Manfred Keuschnigg weist auf die Notwendigkeit der Planwartung hin.

Beschluss (18:0):

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol erlässt gemäß § 7 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, LGBl. Nr. 33/2006, idF LGBl. Nr. 50/2012, und § 1 der Katastrophenschutzplanverordnung, LGBl. Nr. 15/2007, nach Anhören der Gemeinde-Einsatzleitung und der sechswöchigen Auflage des Entwurfes des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes im Gemeindeamt einen Gemeinde-Katastrophenschutzplan als Grundlage für die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr sowie der Bekämpfung von möglichen örtlichen Katastrophen.

Der Gemeinde-Katastrophenschutzplan beinhaltet Angaben über bedeutende geografische und technische Gegebenheiten im Gemeindegebiet, einschließlich der Beurteilung der Gefahrenlage, eine Bestandsaufnahme der Warn- und Alarmeinrichtungen sowie der verfügbaren Hilfs- und Rettungsmittel, und eine Aufstellung über die bei den verschiedenen Katastrophenfällen zu treffenden Erst- und Einzelmaßnahmen, insbesondere die Reihenfolge der im Katastrophenfall zu alarmierenden Personen und Stellen.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an die Amtstafel in Kraft. Der Gemeinde-Katastrophenschutzplan liegt im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

Diese Verordnung enthält den Gemeinde-Katastrophenschutzplan als Anlage.

III. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS

1) Abschluss von Raumordnungsverträgen:

a) Othmar Hager/Michael und Karin Oberschmid

Beschluss (17:0): [Mag. Helga Embacher abwesend]

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags laut **Anlage A** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

b) Martina Keuschnigg, Hans-Peter Keuschnigg und Manuela Mettler/Johann Schmidberger

Beschluss (16:0): [Mag. Helga Embacher, Ing. Manfred Keuschnigg abwesend]

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

2) Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 3410/23, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (Othmar Hager)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 3410/23, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

3) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich des Gst. 3410/23, KG 82114 St. Johann in Tirol (Othmar Hager)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für eine Teilfläche des Gst. 3410/23, KG 82114 St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 21. Jänner 2013 („*bplstjt01-2013 Hager*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

4) Umwidmung des Gst. 3066/9, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (Martina Keuschnigg, Hans Peter Keuschnigg und Manuela Mettler)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:0): [Ing. Manfred Keuschnigg abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

Umwidmung des Gst. 3066/9, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

5) Erlassung des Bebauungsplans im Bereich der Gst. 3066/8 und 3066/9, beide KG 82114 St. Johann in Tirol (Doris und Josef Reiter)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (16:0): [Andrea Hauser, Ing. Manfred Keuschnigg abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 3066/8 und 3066/9, beide KG 82114 St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 5. Dezember 2012 („*bpl_stjt18-*

2012_1211 Opp/Reit/Keusch“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

6) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst. 3537 und 3538/2, beide KG 82114 St. Johann in Tirol (Theresa Schott)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 3537 und 3538/2, beide KG 82114 St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 5. Dezember 2012 („*bplstjt20-2012_2411 Schott*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungs-frist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschluss-fassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

7) Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Gst. 2288/11 und 2288/16, beide KG 82114 St. Johann in Tirol (Josef Sevignani)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 2288/11 und 2288/16, beide KG 82114 St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 4. Dezember 2012 („*bplstjt06-2012 Sevignani*“) wird gemäß § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

8) Umwidmung im Bereich der Gst. 2743 und 5804, beide KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland bzw. Sonderfläche „Jugendherberge“ und Sonderfläche „Austraghaus“ in Sonderfläche „Hofstelle mit Austragshaus und Jugendherberge“ (Johann Georg Foidl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Renate Kammerlander kommt um 19.10 Uhr zur Sitzung. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (18:1):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

Umwidmung von Teilflächen der Gst. 2743 und 5804, beide KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland bzw. Sonderfläche „Jugendherberge“ und Sonderfläche „Austraghaus“ in Sonderfläche „Hofstelle mit Austraghaus und Jugendherberge (SLH-1)“ (§§ 43 Abs 1 lit a, 44 und 46 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

9) Entscheidung über eine Stellungnahme (Gabriele Noichl)

Beschluss (18:1): [Ablehnung in Form der Enthaltung]

Der **Stellungnahme** von Gabriele Noichl wird **nicht Folge** gegeben und der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Gst. .12, .13, 30/2 und 5618, alle KG 82114 St. Johann in Tirol, des Dr. Erich Ortner vom 24. Oktober 2012 (Planbezeichnung: „*bplstjt08-2012_v2 Speckbacherstrasse*“) werden erlassen.

10) Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2662, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Sonderfläche „Campingplatz“ (Hansjörg Leitner)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2662, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Sonderfläche „Campingplatz“ (§ 43 Abs 1 lit a TROG 2011) mit den Nutzungsfestlegungen „Campingplatz“ und „Campingplatz – Abstellplatz zum kurzfristigen Abstellen für Wohnmobile (Mondscheincamping)“

Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2662, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Sonderfläche Campingplatz gemäß § 43 Abs 1 lit a TROG 2001 in Freiland (§ 41 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

11) Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 3619/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude mit der Nutzungsfestlegung „Viehunterstand und landwirtschaftliches Lagergebäude“ (Stefan Mettler)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 3619/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude (§ 47 TROG 2011) mit der Nutzungsfestlegung „Viehunterstand und landwirtschaftliches Lagergebäude“

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

12) Umwidmung einer Teilfläche der Gst. 3094/2 und 3094/1, beide KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (Susanne und Horst Siptroth)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

Umwidmung von Teilflächen der Gst. 3094/2 und 3094/1, beide KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage H** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) STRASSENAUSSCHUSS

1) Bezeichnung einer Verkehrsfläche als „Kaiserweg“

Beschluss (19:0):

V E R O R D N U N G

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 1991 über die Bezeichnung von Verkehrsflächen und die Nummerierung von Gebäuden wird verordnet:

Bezeichnung einer Verkehrsfläche

§ 1. (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung rosa markierte Verkehrsfläche erhält die Bezeichnung „Kaiserweg“.

(2) Die in Abs 1 bezeichnete Anlage (= **Anlage I** des Gemeinderatsprotokolls vom 5. Februar 2013) stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

3) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

1) Bericht über Sitzungen des Überprüfungsausschusses

Der Obmann verliest die Niederschriften über die 19. und 20. Überprüfungsausschusssitzung.

Aufgrund der Verlesung der Protokollstelle „Alois Foidl möchte wissen, ob der Überprüfungsausschuss auch die Gebarung des Museums- und Kulturvereins St. Johann in Tirol prüfen kann.“[1] entwickelt sich eine heftige, teils emotional geführte Debatte.

Die Obfrau des Kulturausschusses, Renate Kammerlander, bietet zuvorderst an, sie könne hinsichtlich des Museums- und Kulturvereins St. Johann in Tirol „*gerne*“ ei-

[1] Dies ist aufgrund der Rechtslage nicht möglich.

nen „*Tätigkeitsbericht*“ „*bringen*“. Allerdings wundere sie dies schon; schließlich würde Derartiges von anderen Vereinen nicht verlangt.

Heribert Mariacher repliziert hiezu, wenn schon bedürfe es eines fundierten Berichts, mit dem man etwas „*anfangen*“ könne. So interessiere es ihn nicht, ob im Museum „*zehn Bilder ausgestellt*“ würden (oder nicht). Vielmehr sei es wichtig, die Mittelverwendung nachvollziehen zu können. Die Gemeinde bringe schließlich jedes Jahr „*einen gewaltigen Teil*“ für den Museums- und Kulturverein St. Johann in Tirol auf und habe daher das Recht, zu wissen, „*was*“ mit den zur Verfügung gestellten Mitteln „*passiert*“. Einen „*Tätigkeitsbericht*“ könne man (ohnedies) „*schreiben, wie*“ man „*ihn haben*“ wolle. Er wolle hingegen „*Fakten*“. Auch Dr. Georg Zimmermann betont ein „*Auskunftsrecht*“ der Gemeinde in Hinblick auf die Verwendung der von ihr gewährten Subventionen. Allerdings lehne er ein „*Kreuzverhör*“ von Vereinsorganen im Gemeinderat ab.

Johann Grander wirft derweil die Frage auf, wie der Überprüfungsausschuss einen Tätigkeitsbericht prüfen solle.

Mag. Helga Embacher bezweifelt, dass es „*ohne konkreten Anhaltspunkt*“ „*zielführend*“ sei, „*einzelne Vereine vorzuführen*“. Vielmehr habe ein Ausschuss (im konkreten Fall der Kulturausschuss) „*Rede und Antwort*“ zu stehen, warum er eine Subventionsvergabe befürworte; dies sei nicht primär Aufgabe eines Vereinsobmanns.

Alois Foidl betont, es sei „*hier etwas falsch rübergekommen*“. Der Überprüfungsausschuss habe „*niemals*“ die Absicht gehabt, dem Museums- und Kulturverein St. Johann in Tirol „*irgendetwas*“ zu „*unterstellen*“. Im Anschluss daran „*verwehr*[t]“ sich Heribert Mariacher dagegen, dass diese Angelegenheit nun „*umgedreht*“ würde und dem Überprüfungsausschuss „*quasi*“ unterstellt werde, einen Verein „*zerlegen*“ zu wollen. „*So ist es nicht!*“ Es gehe ausschließlich darum, die Mittelverwendung zu überprüfen.

Nach längerer Diskussion greift der Bürgermeister den Vorschlag von Dr. Georg Zimmermann auf, den Obmann des Museums- und Kulturvereins St. Johann in Tirol, Franz Trockenbacher, zu ersuchen, bei „*einer der nächsten Sitzungen*“ – „*wenn möglich: bei der nächsten Sitzung*“ – vor dem Gemeinderat über den in Rede stehenden Verein zu berichten.

Zum Ende des Tagesordnungspunktes unterstreicht der Bürgermeister die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Arbeit des Überprüfungsausschusses.

4) WASSERAUSCHUSS

1) Ausschreibung einer Gebühr hinsichtlich der Oberflächenentwässerung

Der Amtsleiter erläutert die Verordnung in rechtlicher Hinsicht, Ing. Markus Schweinberger beleuchtet fachliche Aspekte.

Beschluss (19:0):

VERORDNUNG

Auf Grundlage von § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 (BGBl. I 103/2007 idF BGBl. I 82/2012) wird für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde St. Johann in Tirol die folgende Kanalgebührenordnung erlassen.

I. Abschnitt

§ 1. Gebührenarten

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt zur Deckung des Kostenaufwandes für die Abwasserbeseitigung folgende Gebühren:

a) eine einmalige Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser
b) eine einmalige Anschlussgebühr für Niederschlagswasser
c) eine jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser
d) eine jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr für Niederschlagswasser
e) eine jährlich wiederkehrende Zählergebühr
f) eine einmalige Erweiterungsgebühr
g) eine einmalige Erneuerungsgebühr

II. Abschnitt. Anschlussgebühren

§ 2. Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: ABA).
(2) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlagen (Baumasse und abflussrelevante Entwässerungsfläche) den Umfang der früheren übersteigen. Die Gebührenpflicht entsteht bei diesen Bauten mit dem Baubeginn.

§ 3. Bemessungsgrundlage und Höhe

(1) Die Anschlussgebühren (Abs 2 und 9) werden für die anschlusspflichtigen Anlagen im Sinne des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 bzw. der Kanalordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol aufgrund nachfolgender Bestimmungen berechnet.
(2) Für jedes an die ABA anzuschließende Gebäude (Gebäudeteil) wird die Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser auf Grundlage der Baumasse berechnet.
(3) Die Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum.
(4) Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschoßes und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.
(5) Die Baumasse ist geschoßweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 Meter der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt.
(6) Bei Dachgeschoßen (Geschoße, die das Dach berühren) wird jener Teil des umbauten Raumes miteinbezogen, der für Wohnzwecke genützt wird.
(7) Von der Anschlussgebührenpflicht ausgenommen sind: Holzlegen, Gartengeräteschuppen und Garagen bzw. Tiefgaragenstellplätze (pauschal mit einer Baumasse von 60 m³ je Wohneinheit und tatsächlich vorhandenem Stellplatz/Garage).
(8) Die Anschlussgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 7,254 je m³ Baumasse. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

(9) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die ABA wird zusätzlich eine Anschlussgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.
(10) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern). Bei Retentionsanlagen wird die Entwässerungsfläche im Ausmaß des Retentionsfaktors vermindert.
(11) Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Anschlussgebühr nach Abs 9 ausgenommen.
(12) Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasser beträgt EUR 6,000 je m² Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

III. Abschnitt. Benützungsgebühren

§ 4. Bemessungsgrundlage und Höhe

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Grundstückes an die bestehende ABA.
(2) Die Bemessungsgrundlage für das häusliche und betriebliche Abwasser ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in m³.
(3) Die Benützungsgebühren (Abs 2 und 8) werden in vierteljährlichen Teilbeträgen vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt in Form von Akontierungen auf der Bemessungsgrundlage „Verbrauch des Vorjahres“. Die erste Vorschreibung enthält auch die Endabrechnung des Vorjahres.
(4) Zu Beginn eines Benützungsverhältnisses erfolgt die Akontierung der Benützungsgebühr für das häusliche und betriebliche Abwasser auf Grundlage einer Schätzung.
(5) Bei Wasserbezug aus anderen als gemeindeeigenen Anlagen hat diese verbrauchte Wassermenge durch einen gemeindeeigenen Zähler erfasst zu werden und diese Menge wird als Bemessungsgrundlage für die Benützungsgebühr herangezogen. Bei fehlenden oder fehlerhaften Zählern erfolgt eine Schätzung.
(6) Ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb der Wohnteil an die ABA angeschlossen, so wird die Benützungsgebühr wie folgt berechnet: Für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch ist ein gemeindeeigener Subzähler zu installieren. Die damit ermittelte Wassermenge wird von der gesamten Wasserverbrauchsmenge in Abzug gebracht, sodass lediglich die im Wohnteil verbrauchte Wassermenge für die Vorschreibung der Benützungsgebühr verwendet wird.

(7) Die Benützungsgebühr für häusliches und betriebliches Abwasser beträgt EUR 2,158 je m³ Wasserverbrauch. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten.
(8) Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die ABA wird zusätzlich eine Benützungsgebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet.
(9) Die Bemessungsgrundlage für das Niederschlagswasser ist die abflussrelevante Entwässerungsfläche (Horizontalprojektion in Quadratmetern).
(10) Die abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen (Horizontalprojektion in Quadratmetern.
(11) Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsgebühr nach Abs 8 ausgenommen.
(12) Die Benützungsgebühr bei Einleitung von Niederschlagswässern beträgt EUR 0,700 je m² Entwässerungsfläche. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer von 10 % bereits enthalten.

IV. Abschnitt. Weitere Gebühren

§ 5. Zählergebühren

(1) Die Zählergebühr wird für die leihweise Beistellung des Wasserzählers in Form einer jährlichen Gebühr eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen.
(2) Die Zählergebühr ist von der Wasserzählerkapazität abhängig und hat nachstehende Höhe (in diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10 % enthalten):

Wasserzählerkapazität	Höhe der jährlichen Gebühr in EUR
4 m³/h	**43,037**
16 m³/h	**75,314**
100 m³/h	**322,775**
100/4 m³/h (Verbundzähler)	**431,058**

§ 6. Erweiterungsgebühr

(1) Im Falle der Errichtung von zusätzlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
(3) Die Bemessungsgrundlage für häusliches und betriebliches Abwasser ist die Baumasse. Die Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die abflussrelevante Entwässerungsfläche.
(4) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit die darauf befindlichen Gebäude im Entsorgungsbereich der Abwasserbeseitigungsanlage liegen.
(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der zusätzlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

§ 7. Erneuerungsgebühr

(1) Im Falle der Erneuerung von Anlagen für die Abwasserbeseitigung behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erneuerungsgebühr vor.
(2) Die Höhe der Erneuerungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
(3) Die Bemessungsgrundlage für häusliches und betriebliches Abwasser ist die Baumasse. Die Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Niederschlagswasser ist die abflussrelevante Entwässerungsfläche.
(4) Die Gebührenpflicht gilt für alle Eigentümer von bebauten Liegenschaften, soweit die darauf befindlichen Gebäude im Entsorgungsbereich der Abwasserbeseitigungsanlage liegen.
(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inbetriebnahme der zusätzlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

V. Abschnitt. Sonstige Bestimmungen

§ 8. Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Nutznießer und Miteigentümer sind Mitschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 9. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Diese Verordnungen finden jedoch weiterhin Anwendung bei der Festsetzung der Gebühren, die vor dem 7. Februar 2013 entstanden sind.

Beschluss (19:0):

Die nachstehenden Gebühren werden frühestens per 1. Jänner 2015 valorisiert:

- die einmalige Anschlussgebühr für Niederschlagswasser (§ 1 lit b der vorstehenden Verordnung)
- die jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 1 lit d der vorstehenden Verordnung)

5) WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

1) Vorstellung und Beschlussfassung zum Projekt „Masterplan Ortskern“

Hubert Almberger erläutert.

Ziele des „Masterplans Ortskern“ seien unter anderem, die „*Attraktivität*“ des Ortskerns zu steigern und die „*Aufenthaltsdauer*“ in diesem zu erhöhen. Ein „*lebendiger Ortskern*“ sei ein „*absolutes Muss*“, auch vor dem Hintergrund der „*Aufrechterhaltung der Lebensqualität*“. Es gehe um ein „*Alleinstellungsmerkmal*“.

Der Vortrag von Hubert Almberger ruft viele Fragen hervor, etwa jene von Christine Bernhofer, wer als Anlaufstelle für Erstkontakte bei etwaigen Betriebsansiedelungen fungieren soll (Bürgermeister oder Geschäftsführerin der Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH).

Peter Wallner möchte indes eine „*prinzipielle Anmerkung*“ zum Thema machen. Zahlreiche Projekte seien offen, welche dringend der Realisierung harrten. So liege etwa nach wie vor kein „*offizielles*“ „*Verkehrskonzept*“ vor. Dessen ungeachtet würde nunmehr ein neuer – mit Kosten verbundener – Plan verfolgt, wodurch die Gefahr entstehe, dass die sonstigen, erforderlichen Projekte „*auf der Strecke*“ bleiben. „*Einiges*“ beim „*Ortsmarketing*“ gefalle ihm zwar gut, allerdings habe man „*sehr viel*“ auch ohne „*Ortsmarketing*“ gewusst; dieses habe insgesamt nicht „*so große Überraschungen*“ zu bieten.

Auf Nachfrage von Johann Grander bestätigt der Bürgermeister abschließend, dass es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht um eine konkrete Auftragsvergabe gehe, sondern um einen „*Grundsatzbeschluss*“ dahingehend, dass das bezeichnete Projekt weiter betrieben werden (könne).

Beschluss (18:1): [Peter Wallner dagegen]

Vor dem Hintergrund des Projekts „Masterplan Ortskern“ soll ein Gestaltungswettbewerb durchgeführt werden.

IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Schreibgerät. Christine Bernhofer berichtet von einer von der „*Lebenshilfe*“ betreuten Frau, welche sich sehnlich eine Schreibmaschine wünsche. Franz Viertl bietet daraufhin an, besagter Dame einen Computer zur Verfügung zu stellen.

„CUBE Hotel“. Anschließend erkundigt sich Franz Viertl beim Bürgermeister nach dem „*letzte*[n] *Stand*“ beim Projekt „CUBE Hotel“ in St. Johann in Tirol. Der Bürgermeister verweist zunächst auf die vorliegenden Stellungnahmen zu den einschlägigen Raumordnungsbeschlüssen, welche vom Gemeinderat noch zu behandeln seien. Das vorliegende Business-Konzept sei von der Aufsichtsbehörde als grundsätzlich „*zukunftsträchtig*“ erkannt worden, wenngleich diese Aussage der Aufsichtsbehörde noch nicht schriftlich vorliege. Die „*verkehrstechnische Begutachtung*“ sei bislang offen. Darüber hinaus fehlten derzeit die naturkundefachliche Stellungnahme und weitere „*Stellungnahmen rechtlicher Natur*“ von (betroffenen) Grundstückseigentümern und Dienstbarkeitsberechtigten. Diese Positionen müssten nunmehr „*abgearbeitet*“ werden.

„Ortswärme“. Alois Foidl wünscht sich einen Bericht über die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH im Gemeinderat. Der Bürgermeister sagt dies zu.

V. EHRUNGEN

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs 3 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand V. *Ehrungen* ausgeschlossen.

Beschluss:

Josef Grander wird gemäß § 14 Abs 2 TGO 2001 zum Ehrenbürger der Marktgemeinde St. Johann in Tirol ernannt.

Dieses Protokoll enthält neun Anlagen.

St. Johann in Tirol, 5. Februar 2013

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

SAVE PAPER
Think before you print
GREEN
ST. JOHANN
IN TIROL

A

RAUMORDNUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern

(im Folgenden: Gemeinde)

einerseits

und

1.
Frau Karin OBERSCHMID, geboren am 06. März 1968,
Grünwald 10c, 6384 Waidring und
Herr Michael OBERSCHMID, geboren am 19. März 1972,
Boznerstraße 11a, 6380 St. Johann in Tirol

(im Folgenden: Grundeigentümer)

sowie

2.

Herr Otmar HAGER, geboren am 21. April 1957,
Maderspergerweg 16, 6380 St. Johann in Tirol

(im Folgenden: Widmungsbegünstigter)

andererseits
wie folgt:

Präambel

Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 (TROG 2011) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

Die Grundeigentümer haben mit Kaufvertrag vom 10. Dezember 2012 die aufgrund der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Siegfried Siegele, zu GZ 91924/12 vom 30. November 2012 gebildete Gp. 3410/114, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 600 m², KG 82114 St. Johann in Tirol, an Herrn Otmar Hager, geb. 21. April 1957, (im Folgenden: Widmungsbegünstigter), veräußert.

Es ist beabsichtigt, die Gp. 3410/114 von derzeit Freiland in Bauland zu widmen, um dem Widmungsbegünstigten als Grundeigentümer die Errichtung eines Wohnhauses zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

Gemäß den Festlegungen des geltenden örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung im Einzelfall grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2011 gestützte Vereinbarung.

I. Geschäftsgrundlage

Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung der Gp. 3410/114, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 600 m² in Bauland sowie der Rechtsgültigkeit des dazugehörigen vom Gemeinderat der Gemeinde zu beschließenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans verpflichten sich der Grundeigentümer und der Widmungsbegünstigte zur

Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.
Der Widmungsbegünstigte muss den grundverkehrsrechtlichen Erfordernissen gerecht werden.

II. Verwirklichung der Raumordnungsziele

1. Sicherung des Eigentumsüberganges an den Widmungsbegünstigten

1.1 Vorausgeschickt wird, dass die zu Punkt I. genannten Bebauungsgrundlagen ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Kaufvertrages vom 10. Dezember 2012 für raumplanungsfachlich vertretbar angesehen werden.

1.2 Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage betrachteten Eigentumsüberganges an den allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigten Erwerber bzw. Rechtsnachfolger des derzeitigen Grundeigentümers verpflichten sich diese, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung die Gemeinde oder der von dieser bestellte Rechtsbeistand erhält. Der von der Gemeinde benannte Rechtsbeistand wird vom Grundeigentümer ausdrücklich ermächtigt, dieses Gesuch in seinem Vollmachtsnamen zu verbüchern. Es herrscht Einvernehmen, dass von dieser Ranganmerkung ausschließlich zur Verbücherung des Eigentumsrechtes für den Widmungsbegünstigten Gebrauch gemacht werden darf. Nur zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, den Rangordnungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

1.3 Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des in Rede stehenden Grundstückes während der Laufzeit dieser bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat der Grundeigentümer unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zweckes erforderlichen weiteren Ranganmerkungen unter Beachtung der obigen Kriterien herbeizuführen.

2. Sicherstellung des Verwendungszweckes

2.1 Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht einzig und allein zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen

Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des Widmungsbegünstigten und seiner Familienmitglieder vertretbar.

2.2 Der Widmungsbegünstigte verpflichtet sich daher, umgehend, längstens jedoch binnen Jahresfrist ab Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes für die Gp. 3410/114 ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

2.3 Nach Fertigstellung des Wohnhauses hat der Widmungsbegünstigte binnen sechs Monaten den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen und die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

3. Sicherstellung der Nutzung durch den Widmungsbegünstigten

3.1 Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Hauses** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn dem Widmungsbegünstigen die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Hauses geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.

3.2 Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen** des Hauses ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn dem Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.

3.3 Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Zustimmung der Gemeinde und des Zuwiderhandelns gegen die in den Punkten 3.1 und 3.2 übernommene Verpflichtungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte während der gesamten

Dauer der vertragswidrigen Vermietung oder einer sonstigen vertragswidrigen Nutzung zur Bezahlung einer **zusätzlichen** Konventionalstrafe in Höhe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der davon betroffenen Wohnnutzfläche, unabhängig von der gemäß Punkt 1.1 dieses Vertrages zu bezahlenden einmaligen Konventionalstrafe. Eine Mäßigung dieser zusätzlichen Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen. Hinsichtlich deren Verwendung gilt die Regelung des Punktes 1.2 sinngemäß.

3.4 Sofern dem Widmungsbegünstigten die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen ein Verkauf des **ganzen** Hauses geplant ist, kann er an die Gemeinde das schriftliche und begründete Ansuchen stellen, ihn von der Verpflichtung des Punktes 4.1 (Sicherstellung des Verbleibes im Eigentum des Widmungsbegünstigten) zu befreien.

3.5 Die vorgenannten Beschränkungen enden jedenfalls nach dem Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages.

4. Sicherstellung des Verbleibes im Eigentum des Widmungsbegünstigten

4.1 Sowohl der Grundeigentümer als auch der Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde das bis zu Ablauf von 15 Jahren vom Tage der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages an gerechnet befristete Vorkaufsrecht für die Gp. 3410/114 bzw. den für diese neu geschaffenen Grundbuchskörper ein. Die Gemeinde ist berechtigt, dieses Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter jedenfalls zum jeweiligen Verkehrswert auszuüben. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten des Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechtes, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

4.2 Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der

Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

III. Sanktionen

1. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) des jeweiligen Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundfläche (bezogen auf den unbebauten Zustand); der Wertermittlungsmodus des Punkt 4.2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

2. Die Gemeinde darf die ihr aus der allfälligen Einhebung einer Konventionalstrafe zufließenden Mittel ausschließlich zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verwenden.

IV. Schlussbestimmungen

1. Festgehalten wird, dass die jeweiligen Fristen und Verpflichtungen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundeigentümers und des Widmungsbegünstigten entsprechen.

2. Die allfällige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen so weit wie möglich Rechnung tragen.

3. Die mit Errichtung dieses Vertrages und seiner Durchführung, einschließlich der Umsetzung einzelner Vertragsbestimmungen, verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

4. Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, List, Zwang und ähnlicher Rechtsinstitute, einschließlich der laesioenormis im Sinne des § 934 ABGB.

5. Über Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit, hat ausschließlich das Bezirksgericht Kitzbühel zu entscheiden.

V. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages in der für das Gst. 3410/114, GB 82114 St. Johann in Tirol zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Vorkaufsrecht bis ..... gemäß Pkt. II. 1.3 dieses Vertrages für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

St. Johann in Tirol, am .....

..... (Grundeigentümer)

..... (Widmungsbegünstigter)

.....

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....)

St.Johann in Tirol, am 21.12.2012.

19.03.72

21.04.57

Laut Legalisierungsregister, Zahl 293/2012, haben die mir persönlich bekannten
Herr Michael Oberschmid, geb. 19.03.1972, Schlosser,
6380 St.Johann in Tirol, Boznerstraße Nr.11a,
Herr Othmar Hager, geb. 21.04.1957, Baumeister,
6380 St.JOhann in Tirol, Maderspergerweg Nr.16,
diese Urkunde heute eigenhändig vor mir unterschrieben.

St.Johann in tirol, am 21.Dezember 2012.

Gebühr in der Höhe von
€ 14,30 gemäß Gebührengesetz 1957 (2011) bar entrichtet.
Leg. Geb. € 3,—

Legalisator

Alfred NEUNER
Legalisator

Waidring, am 22.12.2012

06.03.1968

Laut Legalisierungsregister Zahl 1749 hat die mir persönlich bekannte
Frau Karin Oberschmid geb. 6. März 1968
Grünwald 10c, 6384 Waidring
diese Urkunde eigenhändig vor mir unterschrieben.
Waidring, am 22.12.2012
Leg. Euro 2,--
"Gebühr in der Höhe von Euro 14,30 gemäß Gebührengesetz 1957 bar entrichtet."

Elisabeth Juliana Flatscher
Legalisatorin

B

RAUMORDNUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern

(im Folgenden: Gemeinde)

einerseits

und

1.
Herrn Johann SCHMIEDBERGER, geboren am 05. September 1961,
Hinterkaiserweg 50, 6380 St. Johann in Tirol

(im Folgenden: Grundeigentümer)

sowie

2.

Herrn Hans Peter KEUSCHNIGG, geboren am 04. Oktober 1973,
Taxaweg 84, 6380 St. Johann in Tirol,
Frau Manuela METTLER, geboren am 06. Juni 1974,
Taxasweg 84, 6380 St. Johann in Tirol und
Frau Martina KEUSCHNIGG, geboren am 17. Februar 1977,
Farcherweg 11, 6380 St. Johann in Tirol

(im Folgenden: Widmungsbegünstigter)

andererseits
wie folgt:

Präambel

Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 (TROG 2011) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

Der Grundeigentümer hat mit Vorvertrag vom 20. September 2012 die aufgrund der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Siegfried Siegele, zu GZ 91389/11/B vom 11. März 2011 gebildete Gp. 3066/9, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 510 m², KG 82114 St. Johann in Tirol, an Herrn Hans Peter Keuschnigg, Manuela Mettler und Martina Keuschnigg (im Folgenden: Widmungsbegünstigter), veräußert.

Es ist beabsichtigt, die Gp. 3066/9 von derzeit Freiland in Bauland zu widmen, um dem Widmungsbegünstigten als Grundeigentümer die Errichtung eines Wohnhauses zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

Gemäß den Festlegungen des geltenden örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung im Einzelfall grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2011 gestützte Vereinbarung.

I. Geschäftsgrundlage

Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung der Gp. 3066/9, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 510 m² in Bauland sowie der Rechtsgültigkeit des dazugehörigen vom Gemeinderat der Gemeinde zu beschließenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans verpflichten sich der Grundeigentümer und der Widmungsbegünstigte zur

Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des Widmungsbegünstigten und seiner Familienmitglieder vertretbar.

2.2 Der Widmungsbegünstigte verpflichtet sich daher, umgehend, längstens jedoch binnen Jahresfrist ab Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes für die Gp. 3066/9 ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

2.3 Nach Fertigstellung des Wohnhauses hat der Widmungsbegünstigte binnen sechs Monaten den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen und die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

3. Sicherstellung der Nutzung durch den Widmungsbegünstigten

3.1 Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Hauses** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn dem Widmungsbegünstigen die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Hauses geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.

3.2 Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen** des Hauses ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn dem Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.

3.3 Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Zustimmung der Gemeinde und des Zuwiderhandelns gegen die in den Punkten 3.1 und 3.2 übernommene Verpflichtungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte während der gesamten

Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.
Der Widmungsbegünstigte muss den grundverkehrsrechtlichen Erfordernissen gerecht werden.

II. Verwirklichung der Raumordnungsziele

1. Sicherung des Eigentumsüberganges an den Widmungsbegünstigten

1.1 Vorausgeschickt wird, dass die zu Punkt I. genannten Bebauungsgrundlagen ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Kaufvertrages vom 20. September 2012 für raumplanungsfachlich vertretbar angesehen werden.

1.2 Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage betrachteten Eigentumsüberganges an den allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigten Erwerber bzw. Rechtsnachfolger des derzeitigen Grundeigentümers verpflichten sich diese, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung die Gemeinde oder der von dieser bestellte Rechtsbeistand erhält. Der von der Gemeinde benannte Rechtsbeistand wird vom Grundeigentümer ausdrücklich ermächtigt, dieses Gesuch in seinem Vollmachtsnamen zu verbüchern. Es herrscht Einvernehmen, dass von dieser Ranganmerkung ausschließlich zur Verbücherung des Eigentumsrechtes für den Widmungsbegünstigten Gebrauch gemacht werden darf. Nur zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, den Rangordnungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

1.3 Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des in Rede stehenden Grundstückes während der Laufzeit dieser bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat der Grundeigentümer unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zweckes erforderlichen weiteren Ranganmerkungen unter Beachtung der obigen Kriterien herbeizuführen.

2. Sicherstellung des Verwendungszweckes

2.1 Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht einzig und allein zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen

Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

III. Sanktionen

1. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) des jeweiligen Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundfläche (bezogen auf den unbebauten Zustand); der Wertermittlungsmodus des Punkt 4.2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

2. Die Gemeinde darf die ihr aus der allfälligen Einhebung einer Konventionalstrafe zufließenden Mittel ausschließlich zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verwenden.

IV. Schlussbestimmungen

1. Festgehalten wird, dass die jeweiligen Fristen und Verpflichtungen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundeigentümers und des Widmungsbegünstigten entsprechen.

2. Die allfällige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen so weit wie möglich Rechnung tragen.

3. Die mit Errichtung dieses Vertrages und seiner Durchführung, einschließlich der Umsetzung einzelner Vertragsbestimmungen, verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

4. Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, List, Zwang und ähnlicher Rechtsinstitute, einschließlich der laesioenormis im Sinne des § 934 ABGB.

Dauer der vertragswidrigen Vermietung oder einer sonstigen vertragswidrigen Nutzung zur Bezahlung einer **zusätzlichen** Konventionalstrafe in Höhe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der davon betroffenen Wohnnutzfläche, unabhängig von der gemäß Punkt 1.1 dieses Vertrages zu bezahlenden einmaligen Konventionalstrafe. Eine Mäßigung dieser zusätzlichen Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen. Hinsichtlich deren Verwendung gilt die Regelung des Punktes 1.2 sinngemäß.

3.4 Sofern dem Widmungsbegünstigten die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen ein Verkauf des **ganzen** Hauses geplant ist, kann er an die Gemeinde das schriftliche und begründete Ansuchen stellen, ihn von der Verpflichtung des Punktes 4.1 (Sicherstellung des Verbleibes im Eigentum des Widmungsbegünstigten) zu befreien.

3.5 Die vorgenannten Beschränkungen enden jedenfalls nach dem Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages.

4. Sicherstellung des Verbleibes im Eigentum des Widmungsbegünstigten

4.1 Sowohl der Grundeigentümer als auch der Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde das bis zu Ablauf von 15 Jahren vom Tage der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages an gerechnet befristete Vorkaufsrecht für die Gp. 3066/9 bzw. den für diese neu geschaffenen Grundbuchskörper ein. Die Gemeinde ist berechtigt, dieses Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter jedenfalls zum jeweiligen Verkehrswert auszuüben. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten des Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechtes, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

4.2 Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist jedoch abweichend vom Liegenschafts-bewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der

5. Über Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit, hat ausschließlich das Bezirksgericht Kitzbühel zu entscheiden.

V. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages in der für das Gst. 3066/9, GB 82114 St. Johann in Tirol zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Vorkaufsrecht bis ..... gemäß Pkt. II. 1.3 dieses Vertrages für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

St. Johann in Tirol, am .....

..... (Grundeigentümer)

..... (Widmungsbegünstigter)

.....

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....)

St.Johann in Tirol, am 14.12.2012.

Schmiedberger Hans 05.09.1961

04.10.73

Manuela Mettler 06.06.74

Keuschnigg Martina 17.02.1977

Laut Legalisierungsregister, Zahl 283/2012, haben die mir persönlich bekannten
Herr Johann Schmiedberger, geb. 05.09.1961, Gastwirt,
6380 St.Johann in Tirol, Hinterkaiserweg Nr.50;
Herr Hans-Peter Keuschnigg, geb. 04.10.1973, Selbständig,
Frau Manuela Mettler, geb. 06.06.1974, Angestellte,
beide wohnhaft in 6380 St.Johann in Tirol, Taxaweg Nr.84;

Frau Martina Keuschnigg, geb. 17.02.1977, Verkäuferin,
6380 St.Johann in Tirol, Farcherweg Nr.11;
diese Urkunde heute eigenhändig vor mir unterschrieben.

St.Johann in tirol, am 14.12.2012.

Gebühr in der Höhe von
€ 14,30 gemäß Gebührengesetz 1957 (2011) bar entrichtet.
Leg. Geb. € 5,-

Legalisator

Alfred NEUNER
Magistratsabteilung für die Stadt St. Johann in Tirol
Legalisator

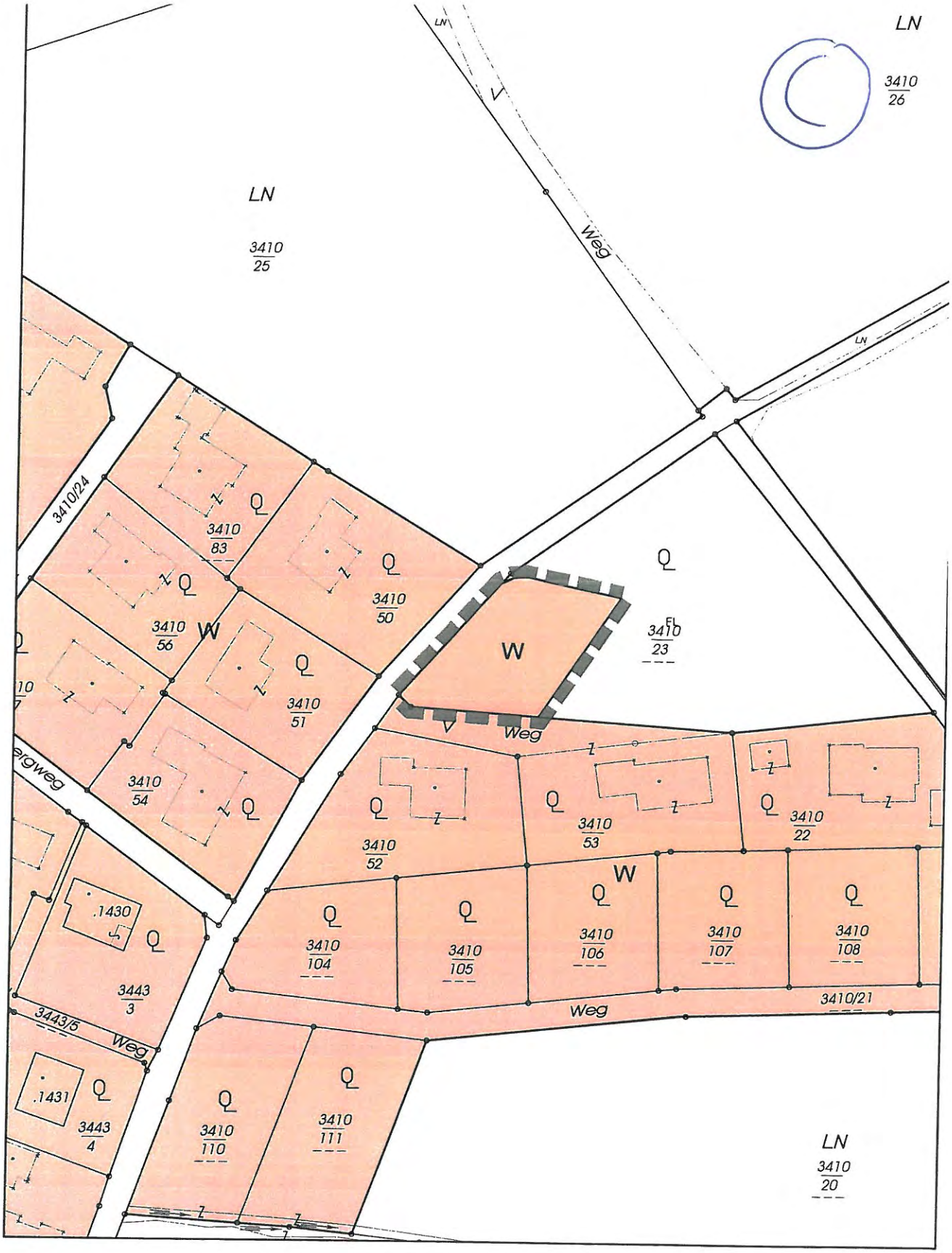

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3410/23 (neu:3410/114) KG St.Johann in Tirol von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß §38 Abs.1 TROG 2011.

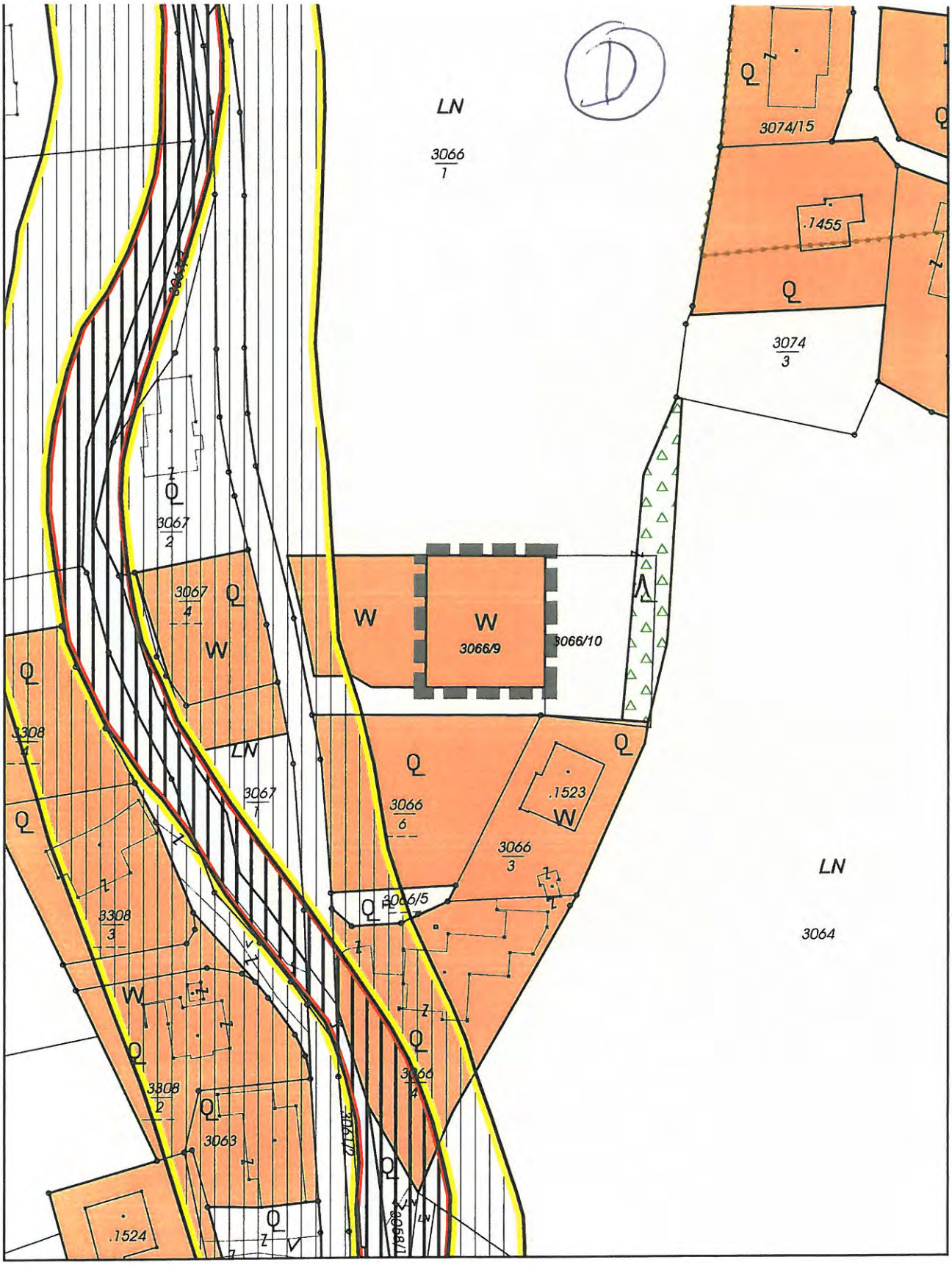

Umwidmung der Gp. 3066/9 KG St.Johann in Tirol von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß §38 Abs.1 TROG 2011.

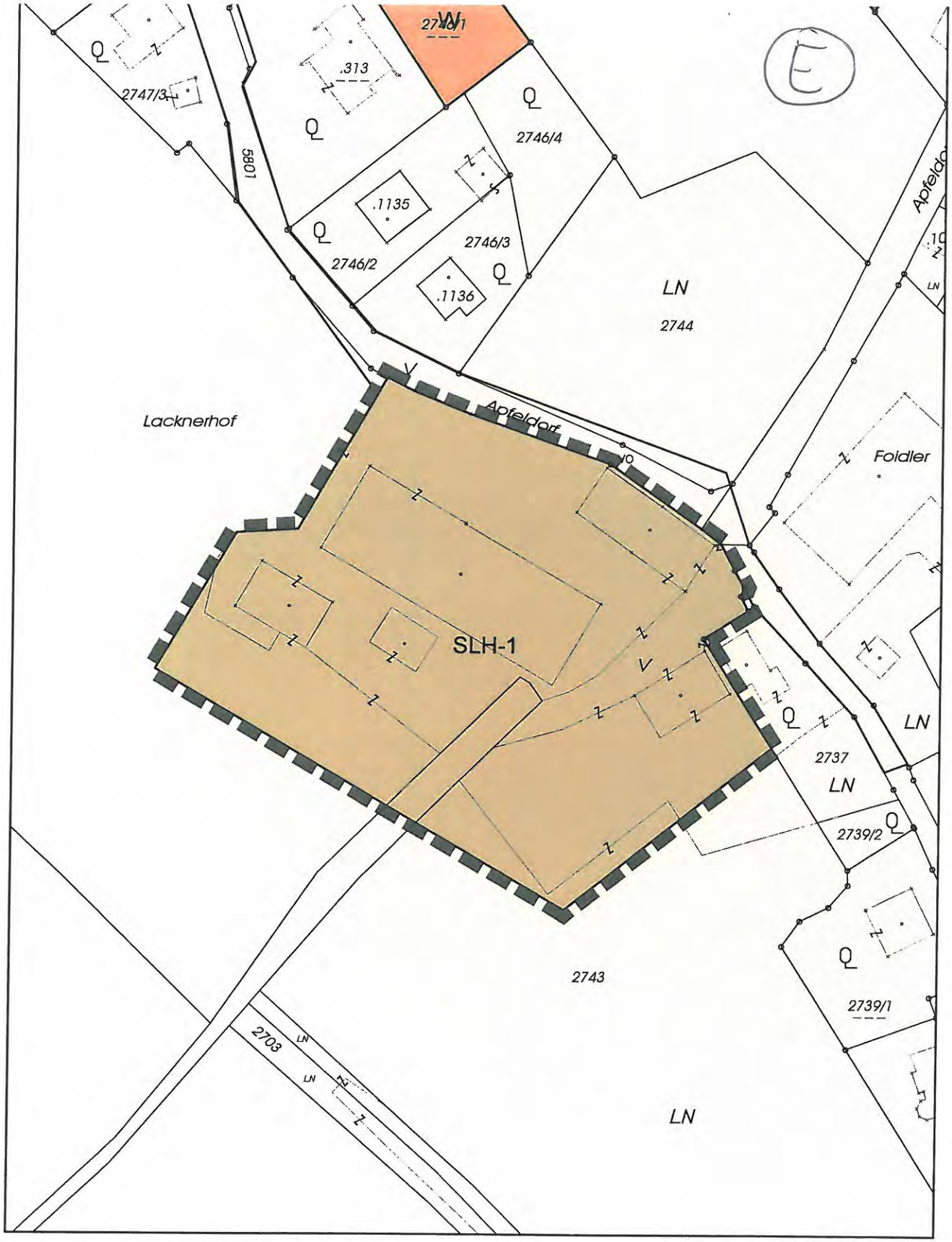

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 2743 und 5804 (neu: 2743/2 lt. AVT GZl. 91735/12) KG St. Johann i.T. von derzeit Freiland bzw. Sonderfläche "Jugendherberge" und Sonderfläche Austraghaus in Sonderfläche Hofstelle mit Austragshaus und Jugendherberge (SLH-1) gemäß § 44 TROG 2011 iVm. § 43 Abs. 1 lit.a TROG 2011 und §46 TROG 2011.

Umwidmung von Teilflächen der Gp. 2662 KG St.Johann in Tirol von derzeit Freiland in eine Sonderfläche gemäß §43 Abs.1 lit.a TROG 2011 (SCp) mit der Nutzungsfestlegung "Campingplatz" bzw. (SCpK) mit der Nutzungsfestlegung "Campingplatz - Abstellplatz zum kurzfristigen Abstellen für Wohnmobile (Mondscheincamping)"
Umwidmung von Teilflächen der Gp. 2662 KG St.Johann in Tirol von derzeit Sonderfläche gemäß §43 Abs.1 lit.a TROG 2011 in Freiland gemäß §41 TROG 2011.

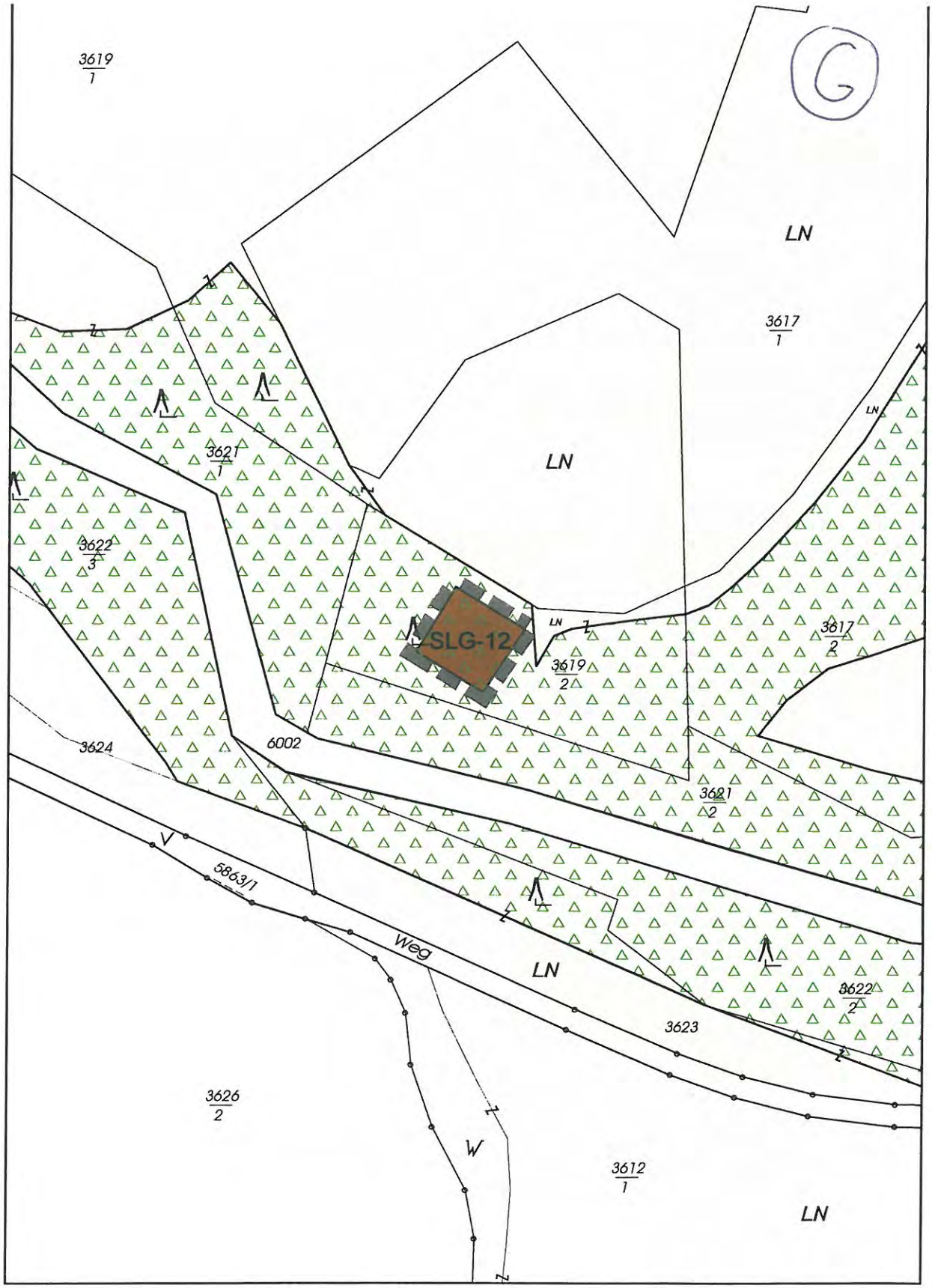

Umwidmung von Teilflächen der Gp. 3619/2 KG St.Johann in Tirol von derzeit Freiland in eine Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude (SLG-12) gemäß §47 TROG 2011 mit der Nutzungsfestlegung "Viehunterstand und landwirtschaftliches Lagergebäude"

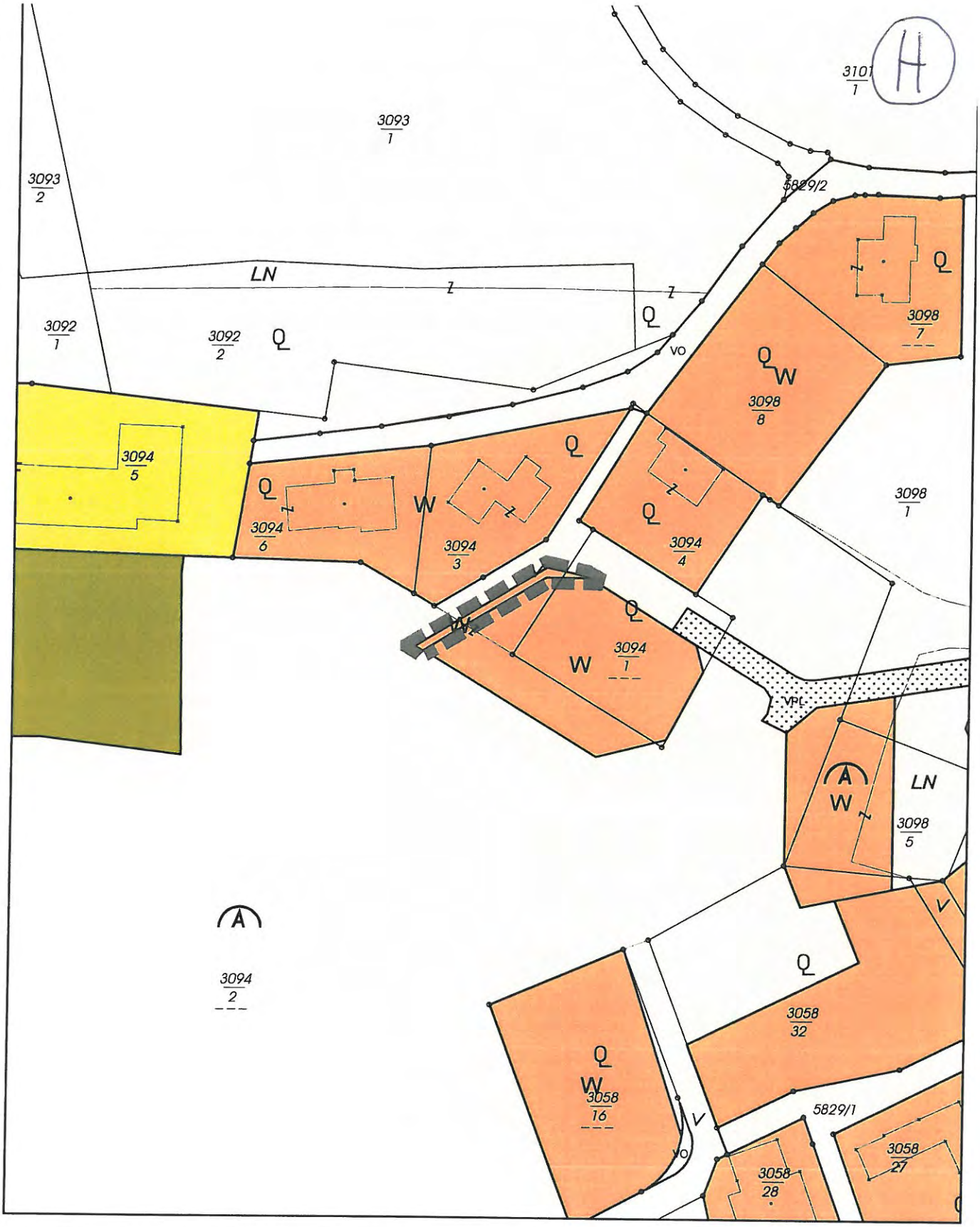

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3094/2 und 3094/1 (neu: 3094/1) KG St.Johann in Tirol von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß §38 Abs.1 TROG 2011.

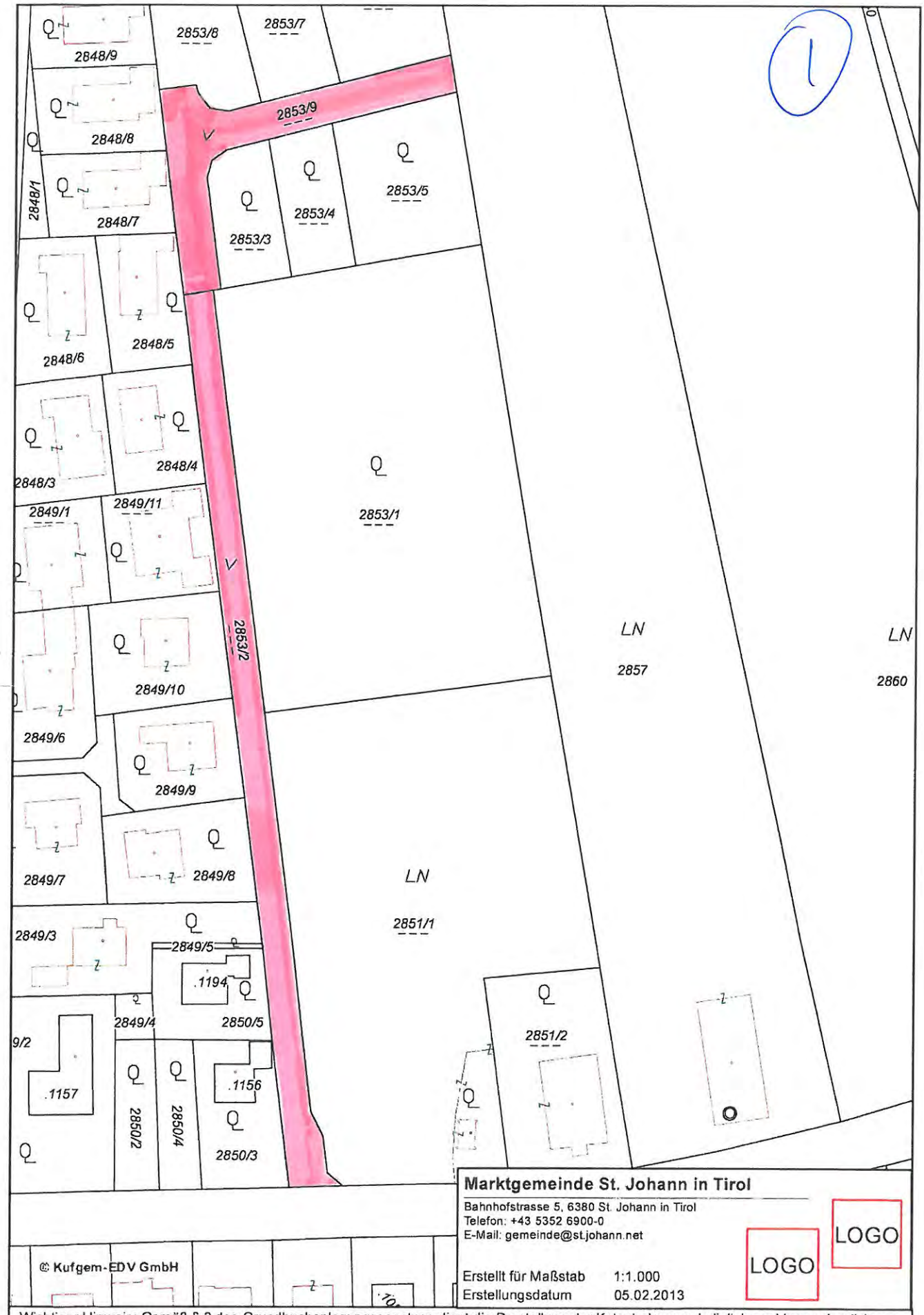

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit: (c) BEV